

EINGEGANGEN AM 23. JUNI 2016 / 1151
232-54/1146

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
[REDACTED]

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3691
Telefax +49 351 564-3699

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Dresden
20. Juni 2016

**Bericht über den Besuch des Polizeireviers Görlitz, des Polizeireviers
Meißen und des Zentralen Polizeigewahrsams Dresden
Ihr Schreiben vom 11. Mai 2016 an Herrn Staatsminister Markus Ulbig**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär a. D.,

Herr Staatsminister Markus Ulbig dankt Ihnen für die Übersendung des Berichts der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter anlässlich des Besuchs des Polizeireviers Görlitz, des Polizeireviers Meißen und des Zentralen Polizeigewahrsams Dresden vom 15. – 17. Februar 2016.

Herr Staatsminister Markus Ulbig hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Gerne komme ich Ihrer Bitte nach, zu den im Bericht angeführten Punkten (C I, D I, D II, D III, D IV, D V, D VI und E) Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen der sächsischen Polizei zu unterrichten.

Im Einzelnen:

Punkt C I (Fortbildungen):

„Die Länderkommission begrüßt die Durchführung der Fortbildung mit der Thematik „Interkulturelle Kompetenz“ und regt die Ausdehnung der Fortbildungsmaßnahme auf andere Polizeidirektionen in Sachsen an.“

Die Thematik „Interkulturelle Kompetenz“ ist Bestandteil der Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene der Fachrichtung Polizei (ehemals mittlerer Polizeivollzugsdienst) und des Bachelor- und Masterstudiums für die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener und höherer Polizeivollzugsdienst). Die Polizeibeamten werden insbesondere in den Fächern Berufsethik und Psychologie für eine kompetente und konfliktmindernde Aufgabenerfüllung im Rahmen des täglichen Dienstes und bei Polizeieinsätzen sowie bei der Mitarbeiterführung geschult. Durch Fortbildungsangebote der Bildungseinrichtungen und in den Dienststellen besteht Gelegenheit zur Festigung und vor allem praxisbezogenen Vertiefung des Wissens und der Kenntnisse.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Mit der sich im Jahr 2015 erkennbar abzeichnenden Entwicklung im Asylbereich wurde die Thematik „Interkulturelle Kompetenz“ inhaltlich durch die Themen Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Inklusion erweitert und vor allem in der zentralen sowie dezentralen Fortbildung verstärkt behandelt. Dazu werden zahlreiche Veranstaltungen insbesondere in den Polizeidienststellen und an der Hochschule der Sächsischen Polizei (PolFH), vor allem unter Nutzung der durch den Landesgesetzgeber für die Jahre 2015 und 2016 zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel durchgeführt. Die im Bericht benannten Fortbildungsmaßnahmen in der Polizeidirektion Dresden mit Referenten der Evangelischen Landeskirche Sachsen gehören dazu. Insofern wurden bereits im Jahr 2015 in allen Polizeidirektionen verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ durchgeführt sowie für 2016 weitere geplant.

Punkt D I (Einsehbarkeit der Toiletten im Zentralen Polizeigewahrsam Dresden):

„Die Länderkommission empfiehlt zur Wahrung der Intimsphäre, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen.“

Die Polizeidirektion Dresden wird der Empfehlung der Länderkommission, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen sollen, Folge leisten.

Punkt D II (Matratzen):

„Die Länderkommission empfiehlt, dass die vorhandenen Matratzen im Zentralen Polizeigewahrsam Dresden an alle in Gewahrsam genommenen Personen ausgegeben werden.“

Der Empfehlung, dass die vorhandenen Matratzen im Zentralen Polizeigewahrsam Dresden an alle in Gewahrsam genommenen Personen ausgegeben werden, wird insofern Folge geleistet, dass den über die Nachtstunden festgehaltenen Personen eine Matratze bereitgestellt wird. Darüber hinaus wird fallabhängig entschieden.

Im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Bedarfsträgern wurde das Polizeiverwaltungsamt beauftragt, Matratzen (in Anlehnung an die im sächsischen Strafvollzug verwendeten) zu beschaffen.

Punkt D III (Unterbringung über 24 Stunden im Polizeirevier Görlitz):

„Die Länderkommission empfiehlt, von einer Unterbringung über 24 Stunden in den Gewahrsamsräumen des Polizeireviers Görlitz in Zukunft abzusehen.“

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 15. Februar 2016 das Polizeirevier Görlitz. Dabei wurden u. a. nachfolgend aufgeführte Feststellungen getroffen, welche in den Bericht der Länderkommission aufgenommen wurden.

Gemäß Punkt D III des Berichtes waren im Jahr 2015 in den Gewahrsamsräumen des Polizeireviers Görlitz in 26 Fällen Personen über einen Zeitraum von 24 Stunden zwangsweise festgehalten. Dabei bemängelte die Länderkommission, dass derartige

Gewahrsamsmaßnahmen besondere Unterbringungsbedingungen (Freigang, Tageslicht) erfordern.

Gegenwärtig wird den besonderen Unterbringungsmöglichkeiten dahingehend Rechnung getragen, indem den untergebrachten Personen mehrfach täglich die Möglichkeit eines Hofgangs in der Liegenschaft des betreffenden Polizeireviers im Beisein von Polizeibeamten gewährt wird.

Die Bereitstellung der empfohlenen Gewahrsamsmöglichkeiten mit Tageslicht und gefahrenreduziertem Freigang kann nur durch die Schaffung baulicher Voraussetzungen oder einer anderweitigen Unterbringung erfolgen. Diese werden geprüft.

— Punkt D IV (Brandschutzmelder im Polizeirevier Görlitz):

„Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung von Brandmeldern in den Zellen.“

Hierzu wurde bereits ein Auftrag zur Ausstattung an den Staatsbetrieb Sächsische Immobilien- und Baumanagement ausgelöst. Es wird von einer zeitnahen Lösung ausgegangen.

— Punkt D V (Lüftung im Zentralen Polizeigewahrsam Dresden):

„Die Länderkommission empfiehlt, die Lüftungen zu überprüfen und Maßnahmen zur Geräuschreduzierung zu ergreifen.“

Am 24. August 2015 wurde der Umbau der Lüftungsanlage beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement beantragt. Hierzu fand im März 2016 eine Beratung vor Ort statt. Ein Termin zur Bauausführung ist noch nicht bekannt.

— Punkt D VI (Beschwerde- und Ermittlungsstelle):

„Die Länderkommission regt die Einrichtung einer unabhängigen Ermittlungsstelle an, die auch Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeuge eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diesen unter Umgehung des Dienstweges anzuzeigen. Zumindest aber sollte eine räumlich entfernte Direktion mit der Bearbeitung von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete des Gewahrsams beauftragt werden.“

Die Gewahrsamseinrichtungen der Polizeidirektionen sind organisatorisch den Inspektionen Zentrale Dienste oder den Polizeirevieren zugeordnet.

In Fällen von Übergriffen von Polizeibeamten auf in Gewahrsam genommene Personen werden die Ermittlungen durch die Kriminalpolizeiinspektionen, Dezernat 12, durchgeführt. Mithin wird durch diese organisatorische und damit auch räumliche Trennung der Dienstbereiche eine unabhängige Bearbeitung von Anzeigen gegen Polizeibeamte gewährleistet und Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeugen eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diese auch unter Umgehung des Dienstweges anzuzeigen.



In besonderen Einzelfällen, zu denen auch Zweifel an der Unvoreingenommenheit gehören, werden erforderliche Ermittlungen auch durch andere Polizeidienststellen übernommen, was den Aspekt einer unabhängigen und ordnungsgemäßen Sachbearbeitung für diese Fälle noch verstärkt.

Punkt E (Tragen von Namensschildern im Gewahrsam):

„Die Länderkommission hält das Tragen von nichtmetallenen Namensschildern im Gewahrsam, wie in Hessen und Thüringen bereits der Fall, für wünschenswert.“

Das Tragen eines Namensschildes ist in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Erscheinungsbild sowie die Trageweise der Dienst- und Schutzkleidung des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (VwV Erscheinungsbild PVD) vom 16. Juni 2010 geregelt. Danach kann auf der linken Brustseite ein Namensschild (...) angebracht werden. Eine verbindliche Tragepflicht von Namensschildern durch Polizeibeamte, die im Gewahrsam tätig sind, ist nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen